

SATZUNG DER STIFTUNG SAPPHO FRAUENWOHNSTIFT

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung Sappho Frauenwohnstift hat ihren Sitz in Wuppertal.
2. Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung des privaten Rechts.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Verbesserung und Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten zur Altenselbsthilfe und Altenhilfe für Lesben. Die Stiftung leistet damit einen Beitrag zur sozialen Integration von alten Menschen in der Gesellschaft.
2. Ziel der Stiftung ist es, die Bedingungen dafür zu schaffen, daß sich Lesben im Alter neue Lebens- und Wohnformen und Möglichkeiten des Zusammenlebens erarbeiten können. In diesen Rahmen gehören
 - die Gründung von Wohn- und Hausgemeinschaften zur Selbsthilfe im Alter,
 - das Schaffen und Erhalten von preiswertem Wohnraum,
 - die Gründung von Kommunikationszentren als Treffpunkte für alte und junge Lesben.

Im Falle von Vermögenszuwachs wird der Stiftungszweck um folgende Punkte erweitert:

- a) bei Bedürftigkeit können soziale Hilfen gegeben werden, orientiert an den Voraussetzungen des § 53 AO,
- b) alle Tätigkeiten werden durch Öffentlichkeits- und Forschungsarbeit begleitet;
- c) ebenso werden sie durch künstlerische Arbeit begleitet.

Sinn dieser Arbeit ist es, die Isolierung von Lesben im Alter aufzubrechen und damit möglichen isolationsbedingten Krankheiten sowie körperlicher und geistiger Hinfälligkeit vorzubeugen.

3. Die Tätigkeit der Stiftung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und ungebunden.
4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Das Vermögen und die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen, die von den Zuwerdnerinnen dazu bestimmt sind, erhöht werden.

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, um die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes langfristig sicherzustellen.

Die Unterhaltung des Stiftungsvermögens muß aus den Stiftungserträgen finanziert werden. Sollten diese in einem Geschäftsjahr nicht ausreichen, darf eventuell zugestiftetes Kapital angegriffen werden.

Das Stiftungsvermögen darf veräußert werden unter der Bedingung, daß gleichwertige Immobilien angeschafft werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b. aus den Zuwendungen aller Art, soweit diese nicht ausdrücklich von den Zuwenderinnen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

2. Verfügbare Stiftungsmittel dürfen einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können, soweit dies möglichen Auflagen von Zuwenderinnen nicht widerspricht und soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Organ der Stiftung ist der Gesamtvorstand, der aus insgesamt 7 Frauen gebildet wird.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Drei Frauen bilden den geschäftsführenden Vorstand, dem zugleich die Vertretung nach § 26 BGB übertragen wird. Sie und vier weitere Frauen, denen die Satzung bestimmte Aufgaben übertragen hat, bilden den Gesamtvorstand.
2. Die Vorstandsfrauen werden wie folgt bestellt:
 - a) Der erste Gesamtvorstand ist von den Stifterinnen auf die Dauer von 6 Jahren berufen worden. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - b) Nachfolgende Vorstandsfrauen werden vom Gesamtvorstand auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist geheim und erfolgt in getrennten Wahlgängen nach dem jeweils zu besetzenden Vorstandsamt. Als gewählt gilt die Frau, die 75 % der Stimmen aller anwesenden Vorstandsfrauen auf sich vereinigt.
 - c) Vorstandsfrauen können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Gesamtvorstand abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn der Gesamtvorstand gleichzeitig eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit wählt.
 - d) Nach Ablauf ihrer Amtsdauer führt die amtierende Vorstandsfrau ihre Geschäfte bis zur Wahl der neuen Vorstandsfrau fort.

§ 8 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jede Vorstandsfrau ist nur gemeinschaftlich mit einer anderen Vorstandsfrau zur Vertretung der Stiftung berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand trifft sich mindestens zweimal jährlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterinnen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern,
 - b. die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes,
 - c. die Aufstellung einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes innerhalb der ersten 5 Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Für die laufenden Geschäfte können eine Geschäftsführerin und Hilfskräfte angestellt oder aus den eigenen Reihen bestellt werden, soweit die Mittel dies zulassen. Die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie ist dem Gesamtvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
4. Bei ihrer Tätigkeit haben die Vorstandsfrauen im Innenverhältnis nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu verantworten.
5. Die Vorstandsfrauen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Verwaltung der Stiftung und die Führung ihrer Geschäfte. Die ihm angehörenden Frauen haben diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Gesamtvorstandes fällt es insbesondere,
 - a. richtungsweisende Beschlüsse darüber zu fassen, wie die Erträge des Stiftungsvermögens zur Erreichung des Stiftungszweckes eingesetzt werden; dabei ist der Wille der Stifterinnen sicherzustellen,
 - b. über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung zu beschließen.
2. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Dem Gesamtvorstand gehört mindestens eine Frau an, die vom Verein Safia e.V. vorgeschlagen worden ist. Dabei haben die Stifterinnen und Zustifterinnen ein Vorschlagsrecht für die Berufung bzw. Wahl zur Vorstandsfrau.

§ 10 Beschlußfassung des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsfrauen eingeladen und mindestens 5 der Vorstandsfrauen anwesend sind. Der Gesamtvorstand kann auch im Wege der schriftlichen oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn keine Vorstandsfrau diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabfragen sind anschließend schriftlich zu bestätigen. Die Beschlüsse hinsichtlich Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall können nur in Sitzungen gefaßt werden.
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert. Jährlich ist mindestens zu 2 Vorstandssitzungen einzuladen. Zu weiteren Sitzungen des Gesamtvorstandes kann in

besonderen Fällen auf Vorschlag von mindestens zwei der geschäftsführenden Vorstandsfrauen oder drei der dem Gesamtvorstand angehörenden Vorstandsfrauen eingeladen werden.

3. Alle Beschlüsse müssen von 75 % der anwesenden Vorstandsfrauen gefaßt werden.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifterinnen und Zustifterinnen gesichert bleibt. Sie bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

2. Änderungen des Zweckes oder die Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zweckes unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Sie bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Der Zusammenschluß der Stiftung mit einer anderen Stiftung ist nur zulässig, wenn der Stiftungszweck erhalten bleibt.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vermögen der Stiftung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.